



## Vorgehen bei nichterreichten der Mindestzahl an Stimmberechtigten

(Gilt in dieser Form nicht für Wahlen zum Klassenelternvertreter!)

- Entsprechend §1 Abs. 6 Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen (WahlVOEB) müssen bei einer Wahlversammlung über 50% der Stimmberechtigten anwesend sein.
- Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist die Versammlung nicht beschlussfähig und die Wahl ist für gescheitert zu erklären.
- Es ist erneut zu einer Wahlversammlung einzuladen, wobei die Ladungsfrist von 1 Woche einzuhalten ist.
  - Der „Mythos“, dass nach einer Unterbrechung der gescheiterten Wahl eine mündliche Einladung, z.B. 15 Minuten später, oder die „vorsorgliche zweite Tagesordnung“ in der ersten Ladung ausreicht, ist falsch!
- Bei der erneuten Wahlveranstaltung gilt §1 Abs.6 Satz 3 WahlVOEB:
  - Wird eine beschlussunfähige Wahlversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, gilt Satz 1 entsprechend.
  - §1 Abs.6 Satz 1 besagt:  
Eine Elternversammlung nach § 69 Abs. 1 SchulG ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten beschlussfähig.
- **Dies bedeutet „übersetzt“:**
  - Sind für eine Wahlveranstaltung nicht über 50% Stimmberechtigte anwesend, kann diese nicht durchgeführt werden.
  - Es muss erneut, mit einer Ladungsfrist von 1 Woche, schriftlich zur Wahl eingeladen werden. Vorsorgliche Einladungen sind ungültig.
  - Bei der zweiten Sitzung ist die Anzahl der anwesenden Delegierten nicht mehr relevant und die Versammlung beschlussfähig.
  - Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich um die gleiche Wahl wie bei der ersten Einladung handeln muss! Sollte diese geändert werden, müssen wiederum über 50% der Delegierten anwesend sein!

Diese Information bezieht sich auf die WahlVOEB und ist mit dem Schulrechtsreferat abgestimmt.  
Stand 11/2017